

Bericht zur Ausgliederung von Vermögen aus dem Haushalt der Stadt Rheine in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ zum 1. Januar 2021 gemäß § 9 Abs. 1 EigVO NRW (Ausgliederungsbericht)

Rechtliche und wirtschaftliche Begründung der Ausgliederung

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 beschlossen, die „Technische Betriebe Rheine AöR“ (nachfolgend „TBR AöR“) zum 31. Dezember 2020 aufzulösen und zum 1. Januar 2021 die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ (TBR) (nachfolgend „TBR“) zu gründen. Hierfür hat er am 10. November 2020 mit Wirkung ab 1. Januar 2021 die Betriebsatzung der TBR erlassen. Mit dem in § 1 der Betriebsatzung festgelegten Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übernimmt die TBR faktisch den bisherigen Geschäftsbetrieb der vormaligen TBR AöR.

Ursächlich für diese Umstrukturierung sind die erwarteten negativen Auswirkungen des § 2b UStG auf die Leistungsverrechnung zwischen der vormaligen TBR AöR und der Stadt Rheine, die durch die geänderte Betriebsform vermieden werden.

Zweck und Aufgaben¹

Zweck der TBR sind die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und die Winterwartung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte auf dem Gebiet der Stadt Rheine.

Die TBR wird zudem folgende Aufgaben durchführen:

1. die Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastenguts,
2. der Bau und die Unterhaltung (einschließlich der Verkehrssicherungspflicht) städtischer Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (wie z.B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken) einschließlich des dazugehörigen Straßenbegleitgrüns sowie aller Einrichtungsgegenstände wie Straßenleuchten, Lichtsignaleinrichtungen etc.,
3. der Bau und die Unterhaltung von Gewässern und städtischen Hochwasserschutzanlagen,
4. der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
5. der Bau und die Unterhaltung städtischer Schul-, Spiel- und Sportplätze einschließlich der Geräte,
6. der Betrieb der Friedhöfe, soweit in städtischer Zuständigkeit,
7. der Betrieb der Werkstätten und des Fuhrparks,
8. der Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen,
9. sonstige Aufgaben, wie z.B. der Betrieb der Emsbühne sowie der Weihnachtsbeleuchtung.

¹ § 1 Abs. 2 und 3 der Betriebsatzung

Ausgliedertes Vermögen, Schulden und Verträge

Die TBR führt den Geschäftsbetrieb der TBR AöR fort. Daher wurde das der vormaligen TBR AöR gehörende Vermögen sowie die Schulden grundsätzlich mit den dort am 31. Dezember 2020 bilanzierten Werten zum 1. Januar auf die TBR übertragen, sofern Gesetz oder Satzung nicht zwingend einen anderen Wertansatz vorschreiben.

Bei folgenden Sachverhalten wurde von diesem Grundsatz abgewichen:

- Für einen Swap (Sicherungsgeschäft), dessen negativer Marktwert in einer Bewertungseinheit i.S.v. § 254 HGB mit drei variabel verzinslichen Darlehen (Grundgeschäft) zusammengefasst war und daher nicht bilanziert wurde, wird nunmehr von der Möglichkeit der Bildung einer Bewertungseinheit kein Gebrauch mehr gemacht.
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheine aus vor dem 31. Dezember 2020 beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Gewinnausschüttungen, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.
- Der Jahresüberschuss 2020 der TBR AöR, der noch an die Stadt Rheine ausgezahlt und nicht der Eigenkapitalstärkung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung dienen soll, wird in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit passiviert.
- Nach Abschlussaufstellung der TBR AöR gewonnene bessere Erkenntnisse hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Abwasserabgabe wurden in Form einer zusätzlichen Rückstellung in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Weiteres bei der TBR AöR nicht bilanziertes Vermögen oder dieser zuzurechnenden Schulden wurden nicht eingebracht; es liegen auch keine Kenntnisse darüber vor, das weiteres dem Geschäftsbetrieb der TBR zuzurechnendes Vermögen und Schulden bei der Stadt Rheine vorhanden sind.

Ferner gehen alle den oben genannten Aufgaben zuzuordnenden Verträge und öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen (z. B. auf Basis von Gebühren- und Beitragssatzungen), Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen auf die TBR über.

Bewertungsgrundsätze des ausgegliederten Vermögens und der Schulden

Die Bewertung des ausgegliederten Vermögens und der Schulden erfolgte zu den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der TBR AöR bilanzierten Werten bzw. nach gleichen Grundsätzen, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist. Der Bewertung lagen folgende Grundsätze zu Grunde:

- Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bewertet.
- Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen wurden ab dem Wirtschaftsjahr 2020 nicht mehr in die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen entsprachen den wirtschaftlichen Nutzungsdauern, wobei die Anlagenzugänge linear und zeitanteilig abgeschrieben wurden. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von 250 € bis 1.000 € wurden seit dem 1. Januar 2018 über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 € wurden sofort als Aufwand erfasst.
- Die Finanzanlagen betreffen Darlehen an Mitarbeiter für Wohnraumbeschaffung, die zum Nennwert ausgewiesen wurden.

- Die Vorräte wurden zu den durchschnittlichen Einstandspreisen bzw. zum letzten niedrigeren Einkaufspreis bewertet.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden ebenso wie die liquiden Mittel zu Nennwerten bilanziert. Alle erkennbaren Risiken wurden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.
- Die Bewertung der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte zum Nennwert.
- Kanalanschlussbeiträge und zweckgebundene Zuwendungen wurden in einen Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen eingestellt und linear entsprechend ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer aufgelöst.
- Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden entsprechend § 253 Abs. 1. S. 2 HGB bewertet. Sie werden zum versicherungsmathematisch ermittelten Barwert, ermittelt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Anwendung der Projected Unit Credit- Methode, angesetzt. Es wurden die Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck angewendet. Der Berechnung wurde ein Rechnungszinsfuß von 2,30 % p.a. und ein Gehalts- und Rententrend von jeweils 2 % p.a. zugrunde gelegt.
- Die weiteren Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen Jahre abgezinst. Zukünftige Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.
- Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (hier: Beihilfeverpflichtungen) erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i.V.m. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW und unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung nach dem Teilwertverfahren und einem Rechnungszinsfuß von 5,0 %.

Der im Rahmen einer Bewertungseinheit nach § 247 HGB bei der TBR AöR nicht bilanzierte effektive Teilbetrag eines der Zinsabsicherung dienenden Swaps wird in der Eröffnungsbilanz mit seinem vollen negativen Marktwert angesetzt.

Eigenkapitalausstattung

Das als Wertdifferenz zwischen Vermögen und Schulden eingebrachte Reinvermögen wird im Eigenkapital in Höhe des in § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung festgelegten Betrages als Stammkapital ausgewiesen (T€ 5.000), der darüberhinausgehende Betrag wird als Kapitalrücklage bilanziert.

Übersicht des ausgegliederten Vermögens, der Schulden und des Eigenkapitals

Die ausgegliederten Vermögensgegenstände, Schulden sowie das Eigenkapital sind aus der als Anlage beigefügten Eröffnungsbilanz ersichtlich.

**ERÖFFNUNGSBILANZ
TECHNISCHE BETRIEBE RHEINE
ZUM**

01.01.2021

AKTIVA		Eröffnungsbilanz 01.01.2021 Euro
A.	Anlagevermögen	
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	16.661,38
II.	Sachanlagen	159.502.385,20
III.	Finanzanlagen	<u>30.631,94</u>
		159.549.678,52
B.	Umlaufvermögen	
I.	Vorräte	
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	136.369,64
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	610.373,70
2.	Forderungen gegen die Stadt Rheine	1.175.910,93
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	<u>12.419,02</u>
		1.798.703,65
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.785.939,35
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	19.797,54
		<u>164.290.488,70</u>

PASSIVA		EB 01.01.2021 Euro
A.	Eigenkapital	
I.	Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00
II.	Kapitalrücklage	23.074.033,46
		<u>28.074.033,46</u>
B.	Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen	18.611.844,00
C.	Rückstellungen	
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.446.324,00
2.	Steuerrückstellungen	72.000,00
3.	Sonstige Rückstellungen	7.002.335,06
		<u>9.520.659,06</u>
D.	Verbindlichkeiten	
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	51.269.940,60
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.727.248,42
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheine	51.939.667,27
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	3.144.635,89
		<u>108.081.492,18</u>
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	2.460,00
		<u><u>164.290.488,70</u></u>